jobcenter
Kreis Pinneberg

Ermessenslenkende Weisung des Jobcenters Kreis Pinneberg zum Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein Maßnahmen bei einem Träger (AVGS-MAT) nach §16 Abs. 1 SGB II i. V. m. § 45 SGB III

Nr. 4/2017

14.09.17

Inhaltsverzeichnis:

1. Allgemeines
2. Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein
3. Mittelbewirtschaftung
4. Inkrafttreten und Gültigkeit

1. Allgemeines

gleichmäßige Bewirtschaftung

Die zugewiesenen Haushaltsmittel sind so zu bewirtschaften, dass Bewilligungen gleichmäßig im gesamten Haushaltsjahr gewährleistet sind und geplante Eintritte realisiert werden.

Individuelle Förderentscheidung

Die Förderentscheidungen müssen dem geltenden Recht und dem individuellen Bedarf des Bewerbers Rechnung tragen. Ziel ist es dabei, Bewerber zu integrieren, Mitnahmeeffekte zu vermeiden und die Kosten der Integration weiter zu senken. Bei allen Entscheidungen ist der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit zu berücksichtigen.

Ermessensausübung

Bei der Förderung der Teilnahme an einem AVGS-MAT handelt es sich um eine Ermessensleistung. Der/die persönliche Ansprechpartner/in entscheidet unter Beachtung der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit, ob die Leistung zur Eingliederung der/des eLb erforderlich ist (§ 3 Abs. 1 i. V. m. § 14 Abs. 4 SGB II).

Erforderlich ist eine Maßnahme der aktiven Arbeitsmarktpolitik dann, wenn sie die Erfolgsaussichten der Person auf eine berufliche Eingliederung deutlich verbessert. Dies ist z.B. auch bereits der Fall, wenn durch die Maßnahme ein Defizit abgebaut oder eine neue Fertigkeit erworben wird. Der/die persönliche Ansprechpartner/in begründet und dokumentiert, woran sie die deutlich steigenden Erfolgsaussichten festmacht.

Fachliche Zuständigkeit

Die Zuständigkeit für die Entscheidung von Förderungen von Maßnahmen bei einem Träger über den Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein liegt bei der/dem persönlichen Ansprechpartner/in.

2. Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein

Einsatz AVGS-MAT

AVGS-MAT können gefördert werden, wenn sie die Ziele des § 45 SGB III unterstützen.

Darüber hinaus ist der AVGS-MAT ein Instrument, das begleitend oder in Kombination mit anderen Leistungen, z. B. den Sprachförderangeboten des BAMF, eingesetzt werden kann.

Zur Sicherung einer nachhaltigen versicherungspflichtigen Beschäftigung und zur Stabilisierung der Beschäftigungsaufnahme können mit der Neuregelung von § 16g SGB II (9. SGB-II-Änderungsgesetz) Leistungen erbracht werden, die den neuerlichen Verlust des Arbeitsplatzes vermeiden helfen. Diese Unterstützungsleistung können sowohl die gE selbst als auch Dritte im Rahmen von § 45 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 SGB III bis zu einer Dauer von 6 Monaten erbringen, auch wenn die Hilfebedürftigkeit während dieser Zeit entfällt. Damit wird der Gedanke der Nachhaltigkeit von Beschäftigungsverhältnissen deutlich gestärkt.

Vorrang anderweitige Förderleistungen

Vorrangig ist zu prüfen, ob durch eine anderweitige Förderleistung z.B. Vergabemaßnahmen, Maßnahmen bei einem Arbeitgeber, kommunale Hilfe, Gesundheitsmaßnahmen der Krankenversicherung in Betracht kommen. Bei Ausschluss einer anderweitigen Förderung ist dies von der/dem persönlichen Ansprechpartner/in entsprechend zu begründen.

Profiling

Im Rahmen des Eingliederungsprozesses nach dem 4PM wird ein Profiling (Potenzialanalyse i.S. d. § 15 Abs. 1 S. 1 SGB II) durchgeführt. Auf Basis der Stärken- und Potenzialanalyselegt die pAp fest, ob ein AVGS-MAT als Instrument zur Umsetzung der individuellen Eingliederungs-strategie notwendig und zielführend ist.

Förderkriterien

Zur Sicherstellung eines wirkungsvollen Instrumenteneinsatzes müssen vor der Aushändigung des AVGS-MAT die Kriterien der Erforderlichkeit, Passgenauigkeit, Erfolgssicherheit sowie Wirkung und Wirtschaftlichkeit (§ 3 und § 14 SGB II) erfüllt sein. Das Ergebnis dieser Prüfung und Entscheidung ist zu dokumentieren.

Förderfähiger Personenkreis

Maßgebliche Voraussetzung für die aktivierenden Leistungen in der Grundsicherung für Arbeitsuchende ist die Hilfebedürftigkeit nach §§ 7 ff. SGB II.

Aufstocker

Ausgenommen sind ab 01.01.2017 (9. SGB-II-ÄndG) Personen, die neben den Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts auch Arbeitslosengeld nach dem SGB III erhalten. Eingliederungsleistungen

werden für diese Personengruppe ab dem 01.01.2017 ausschließlich durch die Agenturen für Arbeit erbracht.

Rechtlich möglich ist der Einsatz von AVGS-MAT auch für Personen, die trotz (Erwerbs-) Einkommen hilfebedürftig sind (sog. Erwerbsaufstocker). Da diese bereits in den Arbeitsmarkt integriert sind, sollte in jedem Einzelfall geprüft werden, ob der Einsatz von AVGS-MAT sinnvoll und - bezogen auf die Verringerung oder Beendigung der Hilfebedürftigkeit - notwendig ist.

Liegt Hilfebedürftigkeit nicht mehr vor, kommt eine Förderung nur in Betracht, soweit die Voraussetzungen von § 16g SGB II (Wegfall der Hilfebedürftigkeit) gegeben sind.

Die Förderung der Berufswahl und der Berufsausbildung ist im Dritten Kapitel, Dritter Abschnitt des SGB III geregelt und im Rahmen von MAbE daher gemäß § 45 Abs. 2 S. 4 SGB III ausgeschlossen.

Förderausschluss-kriterien

Der Einsatz von AVGS-MAT ist nach § 45 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SGB III zur Heranführung an selbständige Tätigkeit möglich. Ausgeschlossen ist jedoch ein Einsatz von AVGS-MAT für den Erhalt bereits bestehender Selbständigkeit. Hierfür steht das spezielle Instrument nach § 16c Abs. 2 SGB II zur Verfügung.

Reha

AVGS-MAT können nur dann für Rehabilitanden erbracht werden, wenn die BA als Rehabilitationsträger zuständig ist und die gE einem entsprechenden Eingliederungsvorschlag des Reha-Trägers BA zugestimmt hat.

Förderdauer

Die Dauer von AVGS-MAT ist grundsätzlich gesetzlich nicht geregelt. Einschränkungen sind ausschließlich an folgenden Punkten vorgesehen:

- Die Dauer beruflicher Kenntnisvermittlung darf acht Wochen (320 Stunden) nicht über-schreiten (§ 45 Abs. 2 S. 3 SGB III).
- Maßnahmen zur Stabilisierung einer Beschäftigungsaufnahme sind auf max. sechs Monate nach Beschäftigungsaufnahme beschränkt, wenn die Hilfebedürftigkeit der/des eLb aufgrund des zu berücksichtigenden Einkommens entfallen ist (§ 16g Abs. 2 SGB II).

Die konkrete Teilnahmedauer der/des eLb an der AVGS-MAT legt die pAp anhand der individuellen Handlungsbedarfe, dem daraus abgeleiteten strategischen Vorgehen und den Anforderungen an die AVGS-MAT fest. Eine vorzeitige Beendigung der individuellen Teilnahme ist nur durch die Teilnehmerin/den Teilnehmer selbst oder durch die gE (ggf. in Absprache mit dem Träger) möglich.

Um eine wirtschaftliche und kontinuierliche Maßnahmedurchführung zu unterstützen und einen zeitnahen Maßnahmeerfolg herbeizuführen, sollte die Teilnahme an mindestens zwei Tagen pro Woche erfolgen. Ist der/die Teilnehmer/in einer Maßnahme versicherungspflichtig beschäftigt (z. B. Maßnahme i. R. v. § 45 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 SGB III), erfolgt die Teilnahme in dem Umfang, der für die Stabilisierung der Beschäftigung erforderlich ist.

Ausgabe AVGS-MAT

Mit Ausstellung eines AVGS-MAT wird gegenüber der/dem eLb das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Förderung nach § 45 SGB III bescheinigt sowie Maßnahmedauer und -inhalt festgelegt.

Der AVGS-MAT ermöglicht der/dem eLb, selbst nach zugelassenen Maßnahmeträgern zu suchen, die eine geeignete und zugelassene Maßnahme anbieten. Dies stärkt vor allem die Eigenverantwortung der/des eLb bei der Umsetzung ihrer/seiner individuellen Integrationsstrategie.

Der AVGS-MAT umfasst nur **ein** Förderziel. Die zeitgleiche Ausgabe mehrerer AVGS mit unterschiedlichen Förderzielen sollte nicht erfolgen. Eher sollte der Fokus auf der schrittweisen Bearbeitung der Handlungsbedarfe liegen.

Alle zur Erreichung des Ziels notwendigen Aktivitäten werden durch die/den persönliche/n Ansprechpartner/in auf dem Gutschein konkret benannt, um es der/dem eLb zu ermöglichen, eine Maßnahme auszuwählen, die ihre/seine individuellen Bedürfnisse vollständig abdeckt.

In der Wahl des Maßnahmeträgers ist die/der eLb frei. Die gE darf aufgrund ihrer Neutralitätspflicht und aus wettbewerbsrechtlichen Gründen keine bestimmten Maßnahmeträger empfehlen.

Gültigkeitsdauer

Die zeitliche Befristung umfasst **<u>einen Monat</u>** und wird auf dem AVGS-MAT vermerkt. Es ist darauf zu achten, dass die zeitliche Befristung nicht an einem Samstag, Sonntag, Feiertag oder am letzten Tag eines Monats endet. Die Gültigkeit erlischt durch

- Wegfall der Fördervoraussetzungen des § 45 SGB IIII,
- Ablauf der im AVGS-MAT angegebenen Frist,
- Wegfall der Hilfebedürftigkeit (§ 9 SGB II), es sei denn § 16g Abs. 2 Satz 1 SGB II (Stabilisierung von Beschäftigung) kommt zur Anwendung.

Ist die Gültigkeit abgelaufen, ohne dass es zu einem tatsächlichen Eintritt in eine MAT kam, und ist die/der eLb weiterhin hilfebedürftig, ist intensiv zu die Nachhaltung und Mitwirkung zu prüfen. Vor einer erneuten Ausstellung sollte jedoch geprüft werden, ob die Gutscheinlösung nach wie vor als geeignete Form des Zugangs zu einer MAT angesehen wird. Vorrangig genutzt werden sollen u.a. Maßnahmen die durch Vergabe eingekauft wurden. In Ausnahmefällen kann nach entsprechender Dokumentation ein neuer AVGS-MAT ausgestellt werden.

Einlösung

Der AVGS-MAT kann nur für zugelassene Maßnahmen eingelöst werden (§ 179 SGB III). Daraus folgt, dass der Beginn der Teilnahme im Zulassungszeitraum der Maßnahme liegen muss.

Der gE stehen folgende Unterlagen in BK zur Verfügung:

- Bewilligungsbescheid mit Rechtsfolgen- und Rechtsbehelfsbelehrung,
- Erklärung über die teilnehmerbezogenen Kosten,
- Anschreiben an den Maßnahmeträger mit Hinweis auf die Berichtspflichten und den Link zum Berichtsbogen im Internet (AVGS)
- Ablehnungsbescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung,
- Anschreiben an den Maßnahmeträger über Ablehnung der Teilnahme.

Die Maßnahmeteilnehmer/innen werden auch während der Maßnahme von der/dem persönlichen Ansprechpartner/in betreut und in die Beratungs- und Vermittlungsaktivitäten einbezogen (z.B. Beratungsgespräch, teilnehmerbezogener Kontakt zwischen pAp und Maßnahmeträger).

Teilnehmer- und Absolventenmanagement

Der Eintritt in eine Maßnahme innerhalb des Monats der Gültigkeitsdauer ist engmaschig nachzuhalten. Unter Umständen sind Alternative Fördermöglichkeiten zu prüfen, um die Handlungsbedarfe zu verringern. Um die Ergebnisse der Maßnahmeteilnahme optimal zu verwerten und eine zeitnahe Integration zu erreichen, ist sicherzustellen, dass mit Teilnehmer/innen an MAT in ausreichendem Abstand vor Maßnahmeende (bei länger dauernden Maßnahmen regelmäßig alle drei Monate) und innerhalb der ersten zwei Wochen nach Maßnahmeende ein dokumentiertes Folgegespräch stattfindet. Im Rahmen dieses Gespräches wird das Ergebnis der MAT anhand des teilnehmerbezogenen Berichts mit der/dem eLb ausgewertet, gemeinsam die weitere individuelle Integrationsstrategie festgelegt und das Bewerberprofil hinsichtlich hinzugewonnener Kenntnisse und Fertigkeiten aktualisiert. Die Rechnungsstellung durch den Maßnahmeträger ist monatlich nachzuhalten. Bei Unstimmigkeiten ist das AG/ Trägerteam zu informieren.

Resultiert aus der MAT eine Integration in den Arbeitsmarkt, kann der/dem eLb optional nach der Beschäftigungsaufnahme eine weitergehende Betreuung durch die/den persönliche/n Ansprechpartner/in oder einen Dritten von bis zu 6 Monaten zur Sicherung der Integration angeboten werden. Die Inanspruchnahme ist freiwillig.

3. Mittelbewirtschaftung

Haushaltsmittel

Die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel wurden für das Jahr 01.01.-31.12. im AK Haushalt festgelegt. Ab Weisungsbeginn sind Förderungen mit einem Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein nur zugelassen wenn die Maßnahme

1. seitens der jeweiligen Teamleitung Markt & Integration vor Aushändigung des Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein geprüft und genehmigt wurde.
2. die Prüfung erfolgt anhand der zugeteilten Eintritts- und Budgetplanungen.

Ab einem Gesamtwert von 10.000 Euro ist die Förderung nur zugelassen wenn die Förderung **vor** Ausgabe des Aktivierungs- und Vermittlungsgutscheins

1. seitens der jeweiligen Teamleitung Markt & Integration geprüft und genehmigt wurde und
2. seitens des Titelverwalters EGT eine Freigabe der Haushaltsmittel erfolgt ist und
3. seitens des Beauftragten für den Haushalt geprüft und genehmigt wurde.

Eintritte

Die zu erreichenden Eintritte für das jeweilige Haushaltsjahr wurden anhand durchschnittlicher Kosten – basierend auf den bisherigen Erfahrungswerten – ermittelt und im AK Haushalt vereinbart. Unterjährige Veränderungen werden durch die Bereichsleitung kommuniziert.

Nachhaltung/ Änderungen

Die ausgegebenen und bewilligten Aktivierungs- und Vermittlungsgutscheine werden durch Team Träger ermittelt. Die Auswertung der Eintritte und Kosten werden wöchentlich an die Teamleitungen Markt & Integration übersandt. Das für das Haushaltsjahr 2017 zur Verfügung stehende Budget ist von jedem Team Markt & Integration einzuhalten.

Die Zielwerte werden im monatlichen Jour fixe nachgehalten. Sollten Anpassungen erforderlich sein, werden diese von der zuständigen Bereichsleitung an die zuständige Teamleitung kommuniziert.

4. Inkrafttreten und Gültigkeit

Diese Weisung tritt am 15.09.17 in Kraft und ist gültig bis sie geändert oder widerrufen wird.

Bereichsleitung Markt & Integration